

06. Februar 2026

Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (vhw rlp) zum Entwurf einer Landesverordnung über Zugangsprüfungen zur Erlangung einer hochschul- und studiengangsbezogenen Studienberechtigung (hier: Anhörung gemäß §§ 28, 31 GGO) vom 15.01.2026

Zu § 1: Der vhw rlp begrüßt ausdrücklich, dass die Hochschulen ermächtigt werden, frei entscheiden zu können, ob sie Zugangsprüfungen anbieten.

Zu § 3 Abs. 2: Der vhw rlp kann dem Wortlaut der Verordnung nicht eindeutig entnehmen, wann der Anspruch auf Zulassung zur Zugangsprüfung verwirkt ist. In der Gesetzesbegründung ist formuliert, dass der Prüfungsanspruch verwirkt ist, wenn zwei Zugangsprüfungen für unterschiedliche Studiengänge endgültig nicht bestanden sind. Dies sollte auch im Verordnungstext so präzisiert werden. Zudem bleibt unklar, wie Zugangsprüfung und Feststellungsprüfung zueinanderstehen. Es wäre festzulegen, ob eine Feststellungsprüfung noch abgelegt werden kann, wenn die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Aus Praktikabilitätsgründen wird vorgeschlagen, Feststellungsprüfung und Zugangsprüfung als zwei getrennte Wege zur Feststellung des Hochschulzugangs zu betrachten und Fehlversuche nicht gegenseitig anzurechnen.

Zu § 4 Abs. 4: Der vhw rlp begrüßt, dass nur die sprachlichen Voraussetzungen des Studiengangs vorliegen müssen. Mit dem Bezug zur Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) ist sichergestellt, dass das Sprachniveau wirklich vorliegt.

Zu § 4 Abs. 5: Zum in der Begründung erwähnten Projekt „VORSprung“ weist der vhw rlp darauf hin, dass es darauf geachtet werden sollte, dass der Wortlaut der Landesverordnung die Teilnahme der Universitäten und Hochschulen in RLP nicht unabsichtlich ausschließt. Wenn intendiert ist, dass entweder der Hochschulzugang a) über Zugangsprüfungen nach der Landesverordnung und b) im Rahmen von Projekten wie „VORSprung“ getrennt voneinander behandelt werden sollen, oder aber, dass Projekte wie VORSprung als ‚gleichwertige Leistungen‘ unter § 4, Abs. 5 fallen sollen, dann müsste das in der vorliegenden Landesverordnung klarer expliziert werden.

Zu § 4 Abs. 7: Der vhw rlp gibt folgendes zu bedenken: Da keine Note der Zugangsprüfung feststellt wird, ist die Beteiligung von Personen mit Zugangsprüfung im Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, bei denen die bekanntermaßen die Note der Zugangsberechtigung ein Auswahlkriterium ist, nicht ohne weiteres möglich.